

KANTON

VERFÜGUNG

1216

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 29. November 1984

Thalheim. Festsetzung der kantonalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 17. Mai 1984 setzte die Gemeindeversammlung Thalheim die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Thalheim erfüllt.

Der Entwurf zu den überkommunalen Nutzungszonen wurde am 18. November 1982 der Gemeinde Thalheim, der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die PZW verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Volkswirtschaftsdirektion empfahl die Umzonung verschiedener, für den Ackerbau geeigneter Areale in die Landwirtschaftszone. Gemeinde und Grundeigentümer sind dieser Empfehlung gefolgt. Die Gemeindeversammlung entliess diese Grundstücke aus der Bauzone.

Der Gemeinderat Thalheim legt dar, dass für die peripher gelegene Parzelle Kat.-Nr. 374 keine Verzichtserklärung erhältlich ist. Das Grundstück gehört einer Erbengemeinschaft, die über die Teilung des Nachlasses prozessiert. Die Auszonung der Parzelle wurde nicht angefochten. Es rechtfertigt sich, diese in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Alle übrigen Verzichtserklärungen liegen vor.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone sowie die kantonale Freihaltezone gemäss §§ 36 und 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Thalheim gemäss Plan 1:5000 vom 29.11.1984 festgesetzt. Der Plan steht

bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich), jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Thalheim (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 29. November 1984
2638/P3/K2

versandt: 13. März 1985

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**

R. Wegmann